

Der rechtliche Status von Produzenten audiovisueller Werke in der Russischen Föderation

von Dmitry Golovanov

LEITARTIKEL

Vor einem Jahr berichtete Dmitry Golovanov in genau dieser Reihe über „Die Umgestaltung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte in Russland“ (siehe IRIS plus 2008-2) und weckte über die gesamte audiovisuelle Industrie hinweg beträchtliches Interesse an diesem Thema. Die Auswirkungen des russischen Urheberrechts auf die audiovisuelle Industrie und das Interesse der Industrie an diesem Thema ließen sich natürlich nicht auf acht Druckseiten wiedergeben. Wir freuen uns daher, Sie auf eine zweite Reise durch wichtige Vorschriften des russischen Urheberrechts mitnehmen zu können, wobei der Fokus dieses Mal auf der Rechtsstellung von Produzenten audiovisueller Werke liegt.

Wie bei der Ausgabe von IRIS plus 2008 ist vieles, was nach dem gegenwärtigen russischen Rechtsrahmen für Produzenten gilt, im Zusammenhang damit zu sehen, welche Vorschriften vor der Verabschiedung mehrerer relevanter Gesetze in den 1990er Jahren und danach einschließlich der Zeit bis zur jüngsten Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes 1993 galten. Wie diese Ausgabe von IRIS plus zeigt, lässt auch die neue Gesetzgebung genug Raum für weitere Entwicklung, da so entscheidende Fragen wie was ein audiovisuelles Werk ausmacht bislang nicht zufriedenstellend gelöst wurden. Ebenso bedürfen die Definition der Urheberschaft, eine Frage von höchster Relevanz für den Produzenten, wie auch andere Aspekte des Verhältnisses zwischen Produzenten und Rechteinhabern der Klärung. Die Lektüre dieser Ausgabe von IRIS plus weist jedoch den Weg zum Licht am Ende des Tunnels.

Straßburg, Februar 2009

Susanne Nikoltchev

*IRIS Koordinatorin
Leiterin der Abteilung Juristische Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2009-2



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

The logo for Nomos Verlagsgesellschaft, featuring a black diamond shape with a white square inside, positioned to the left of the company name.
Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Der rechtliche Status von Produzenten audiovisueller Werke in der Russischen Föderation

Dmitry Golovanov

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Einleitung

Die materielle, finanzielle und organisatorische Infrastruktur der russischen Filmindustrie entstand in der Sowjetära, in einer Zeit, als alle materiellen und finanziellen Ressourcen unter vollständiger Kontrolle des Staats standen.

Mitte der 1980er Jahre wurden durchschnittlich jedes Jahr 300 Spielfilme in der UdSSR produziert.¹ Diese Zahl fiel (allein für Russland) 1996 mit 21 auf ihren Tiefststand.² Der Abschied von der staatlichen Vormachtstellung im Kulturbereich Ende der 1980er war schmerzvoll und besorgniserregend. Der Regierung fehlten ausreichende Mittel, um Spielfilmproduktionen zu finanzieren, und lediglich einige wenige Filmprojekte wurden aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Regierung versuchte, diesen Trend umzukehren. Insbesondere zeigt sich dieser Versuch in der Regierungsverordnung von 1994,³ in der sie sich bereit erklärte, finanzielle Unterstützung für die Produktion und die Distribution von mindestens 50 Spielfilmen pro Jahr bereitzustellen. Angesichts der damaligen wirtschaftlichen Rezession mussten die ersten privaten Produzenten im Land große Anstrengungen bei der Werbung unternehmen und sich auch an möglichen Verlusten beteiligen, um ihre Filme zu produzieren. Sie mussten sich auch darauf einstellen, dass sie die Gewinne teilen müssten, sollte der Film ein Erfolg werden. Private Unternehmen waren nicht bereit, Projekte zu finanzieren, wenn kein finanzieller Nutzen garantiert wurde. Gleichzeitig hatten Filmregisseure ihre eigenen Vorstellungen von Produktion, Schnitt und sogar Distribution von Spielfilmen. Diese Vorstellungen spiegelten die Mentalität der Regisseure wider, die ihre berufliche Ausbildung mehrheitlich zu Sowjetzeiten absolviert hatten, als der Filmregisseur als Schlüsselfigur bei der Produktion betrachtet wurde. Die Interessen von Investoren und Mitgliedern der Produktionsmannschaft standen denen des Regisseurs oftmals entgegen.

In der Vergangenheit übte der Produzent gleichzeitig die Funktionen mehrerer Personen aus: Beschaffung von Mitteln für die Produktion komplexer Werke, Vermittlung zwischen dem Investor (der Regierung oder einem Privatunternehmen) und den Filmschaffenden, um am wirtschaftlichen Umsatz teilzuhaben, und Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Distribution des audiovisuellen Werks, dessen Produzent er ist. Das Risiko, mögliche Gewinne aufgrund der starken Konkurrenz durch Filme aus Hollywood zu verlieren, Konflikte zwischen Mitgliedern der Produktionsmannschaft und Managern sowie kostenintensive Werbung und Distribution von Filmen weckten in Produzenten den Wunsch nach größtmöglicher Kontrolle

über Urheber audiovisueller Werke und darin mitwirkende ausübende Künstler. Ein Hindernis, dieses Bestreben umzusetzen, bestand darin, dass es fast keine Regelungen der Rechtsstellung von Produzenten gab. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der vagen rechtlichen Definition des Begriffs wie auch des Status des audiovisuellen Werks, Gegenstand des Hauptinteresses von Produzenten.

Als die Entwicklung des Rechts des geistigen Eigentums im modernen Russland einsetzte, lag der Ausgangspunkt in dem Grundsatz, dass juristische Personen als Autoren von filmischen Werken anerkannt waren und dass der Status solcher Werke nicht definiert war. Am 9. Juli 1993 wurde das Gesetz „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“⁴ (im Folgenden „Urheberrechtsgesetz“) verabschiedet. Das Urheberrechtsgesetz regelte Fragen des geistigen Eigentums, enthielt jedoch lediglich eine einzige Bestimmung zum Status von Produzenten sowie eine weitere zu audiovisuellen Werken.⁵ 1996 wurde das Gesetz „Über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation“⁶ in Kraft gesetzt. Es enthielt eine detaillierte Definition des Begriffs des Produzenten wie auch eine Reihe von weiteren Bestimmungen zu diesem Begriff. Es schied sich aber nach wie vor zu einer grundsätzlichen Frage, nämlich den Rechten und Pflichten des Produzenten, aus.

2006–2008 kam es zu einem komplexen und langwierigen Kodifizierungsverfahren des Rechts des geistigen Eigentums. Dieser Prozess fand unter der Aufsicht des heutigen Präsidenten der Russischen Föderation Dmitrij Medvedev statt (der zu jener Zeit das Amt des ersten stellvertretenden Ministerpräsidenten bekleidete). Während des Kodifizierungsprozesses wurde auch der Status von Produzenten betrachtet.

Die vorliegende Untersuchung zielt darauf ab, die Grundlage für den rechtlichen Status eines Produzenten zu definieren, die Möglichkeiten zu beschreiben, nach denen ein Produzent die Rechte zur Nutzung eines audiovisuellen Werks erhalten kann, und die Schwierigkeiten zu prüfen, vor denen ein Produzent vor der jüngsten Novellierung des Rechts des geistigen Eigentums in Russland stand wie auch jene, denen er sich möglicherweise nach der neuen Gesetzgebung gegenüber sieht.

Gesetzgebung

Russland ist Unterzeichner der wichtigsten internationalen Verträge im Bereich geistigen Eigentums einschließlich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und



Kunst vom 9. September 1886 (das in Russland am 13. März 1995 in Kraft trat, im Folgenden „Berner Übereinkunft“) ⁷ sowie des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952. ⁸ Dieses Jahr unterzeichnete Russland ebenfalls den Urheberrechtsvertrag der *World Intellectual Property Organization* (Weltorganisation für geistiges Eigentum – WIPO). ⁹ Am 24. Juli 2008 unterzeichnete Ministerpräsident Vladimir Putin die Verordnung zur Bestätigung des Beitritts. ¹⁰ Am 5. November 2008 zeigte der WIPO-Generaldirektor dem Außenminister der Russischen Föderation die Hinterlegung der Beitrittsurkunde der Regierung an. Nach Art. 21 des Vertrags wird er für die Russische Föderation am 5. Februar 2009 in Kraft treten.

Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993 sieht Garantien vor, die für die Rechtsstellung von Produzenten von Bedeutung sind. Nach Art. 44 der Verfassung wird jedermann literarische, künstlerische, wissenschaftliche, technische und sonstige kreative Freiheit garantiert, wobei sich diese Freiheit sowohl auf kreative Tätigkeit als auch auf die Lehre bezieht. Geistiges Eigentum ist gesetzlich geschützt. Art. 34 der Verfassung besagt, dass jedermann das Recht hat, seine Fähigkeiten und sein Vermögen frei zu nutzen, um gesetzlich nicht untersagter unternehmerischer und wirtschaftlicher Tätigkeit nachzugehen. Art. 29 der Verfassung garantiert die Meinungs-, Rede- und Informationsfreiheit und verbietet Zensur im Bereich der Massenkommunikation. Es ist bemerkenswert, dass die Verfassung kein direktes Zensurverbot für kreative Tätigkeit enthält. Darüber hinaus beinhaltet die Gesetzgebung im Kulturbereich im Gegensatz zum Gesetz über die Massenmedien von 1991 nicht einmal eine rechtliche Definition von Zensur. Bislang gibt es keine regulatorischen Leitlinien, die bei der Festlegung der Bedingungen helfen könnten, unter denen Handlungen von Produzenten Zensur darstellen könnten. Es könnte Zensur vorliegen, wenn ein Produzent einen Regisseur auffordert, sein Werk zu überarbeiten, um den Wünschen des Produzenten zu entsprechen, oder wenn er in sonstiger Art und Weise in die künstlerische Freiheit des Regisseurs eingreift.

Sehr wenige Gesetzgebungsakte befassen sich mit den Rechten und Pflichten eines Produzenten audiovisueller Werke. Tatsächlich greifen nur zwei wichtige Gesetze diese Fragen auf, nämlich Teil IV des Zivilgesetzbuches und das Gesetz „Über staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation“. Einige implizite Vorschriften finden sich auch im Gesetz „Grundlagen der Kulturgesetzgebung der Russischen Föderation“.

Der erste der oben genannten Rechtsakte wurde durch die Unterschrift von Präsident Vladimir Putin am 18. Dezember 2006 zum Gesetz gemacht. ¹¹ Gemäß dem „Durchführungsgesetz“ ¹² trat das Gesetzbuch (mit Ausnahme einiger Bestimmungen) am 1. Januar 2008 in Kraft. ¹³ Teil IV des Zivilgesetzbuches regelt alle möglichen Rechtsbeziehungen geistigen Eigentums einschließlich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Mit dem 1. Januar 2008 wurden 56 Rechtsakte der Sowjetunion und Russlands (einschließlich des oben genannten Urheberrechtsgesetzes von 1993 und der verbliebenen Reste des sowjetischen Zivilgesetzbuches von 1964) ungültig.

Teil IV des Zivilgesetzbuches hat eine komplizierte Struktur. Er enthält ein Kapitel über allgemeine Bestimmungen (Nr. 69), das die Grundregeln für das Gesamtsystem der Rechte des geistigen Eigentums festlegt, sowie Kapitel zu speziellen Bereichen des Rechts des geistigen Eigentums (einschließlich Kapitel 60, das Urheberrechten gewidmet ist). Alle Bestimmungen von Teil IV sind in Übereinstimmung mit dem Kapitel über allgemeine Bestimmungen von Teil IV sowie mit Teil I des Zivilgesetzbuches, der die allgemeinen Bestimmungen des gesamten Zivilrechtssystems in Russland festlegt, anzuwenden. Gleichzeitig enthält Teil IV einige Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts.

Teil IV des Zivilgesetzbuches beschreibt das audiovisuelle Werk als einen Gegenstand von Urheberrechten; er regelt die Rechte geistigen Eigentums der Urheber eines audiovisuellen Werks und legt die Beziehungen zwischen dem Produzenten und den Mitgliedern der Produktionsmannschaft fest.

Das Föderationsgesetz „Über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation“ vom 22. August 1996 (im Folgenden „Staatliches Fördergesetz“) bestimmt die Hauptverantwortlichkeiten des Staats bei der Förderung und „Kultivierung“ der Filmkunst. Es beinhaltet Vorschriften und Verfahren für staatliche Förderung und Finanzierung. Es macht Produzenten zu den Schlüsselfiguren bei der Produktion und Distribution inländischer Spielfilme.

Im Hinblick auf die „Grundlagen der Kulturgesetzgebung der Russischen Föderation“ von 1992 ¹⁴ muss unterstrichen werden, dass dieses Gesetz lediglich das Recht gewährt, im kulturellen Bereich juristische Personen zu gründen. Es befasst sich weder mit der Rechtsstellung solcher juristischer Personen noch überträgt es ihnen irgendwelche Vergünstigungen. Gleichzeitig enthält das Gesetz eine Reihe von Garantien für Künstler und Mitglieder der Produktionsmannschaft sowie für Vereinigungen von Filmschaffenden und anderen Künstlern.

Der Begriff des Produzenten und des audiovisuellen Werks

Produzenten werden nicht als Urheber audiovisueller Werke betrachtet. Gemäß Art. 1263 des Zivilgesetzbuches hat ein gesetzlich zu schützendes audiovisuelles Werk drei Urheber: einen Regisseur, einen Drehbuchautor und einen Komponisten (sollte die Musik eigens für das audiovisuelle Werk geschaffen worden sein). Das Zivilgesetzbuch definiert den Produzenten als (natürliche oder juristische) Person, „die die Schaffung eines audiovisuellen Werks organisiert“ (Art. 1263 Abs. 4). Gemäß dem staatlichen Fördergesetz ist der Produzent eines Spielfilms die Person, „die die Initiative und Verantwortung für die Finanzierung, Produktion und Distribution eines Spielfilms übernimmt“. Eine vergleichbare Definition fand sich zuvor im Urheberrechtsgesetz.

Die Definition des Zivilgesetzbuches erscheint hinreichend praktisch und allgemein gehalten. Für den rechtlichen Status



des Produzenten ist es wichtig, dass das audiovisuelle Werk unter Beteiligung des Produzenten in seiner Funktion als Koordinator oder Organisator des Prozesses fertiggestellt („geschaffen“) wird. Es reicht nicht, dass der Produzent lediglich die Produktion eines audiovisuellen Werks begonnen oder initiiert hat. Um als Produzent anerkannt zu werden, muss eine Person bestimmte Ergebnisse ihrer Tätigkeit vorweisen, und nicht nur, dass sie eine solche Tätigkeit ausgeübt hat.

Es sei auch angemerkt, dass das Zivilgesetzbuch wie auch die frühere Gesetzgebung unterstreicht, dass die Tätigkeiten eines Produzenten nicht kreativer, sondern organisatorischer Natur sind. Gemäß Art. 1228 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches sind Personen, die organisatorische Unterstützung leisten (also einschließlich des Produzenten), nicht als Autoren des Werks zu betrachten und haben daher auch keine eigenen Urheberrechte.

Wie im Urheberrechtsgesetz findet sich auch in Art. 1263 von Teil IV des Zivilgesetzbuches eine Definition audiovisueller Werke als Folge aufgezeichneter zusammenhängender Bilder (mit oder ohne Ton), die mit geeigneten technischen Mitteln sichtbar und (wenn mit Ton) hörbar gemacht werden können. Der Begriff „audiovisuelles Werk“ umfasst filmische Werke und beliebige andere Werke, die über Mittel wiedergegeben werden, die einer Kinovorführung vergleichbar sind (Fernsehen und Video etc.).

Das Zivilgesetzbuch klassifiziert audiovisuelle Werke als „komplexe“ Werke. Gemäß Art. 1240 des Zivilgesetzbuches enthält ein komplexes Werk Ergebnisse, die unterschiedlichen geistigen Tätigkeiten entspringen. Die Person, welche die Schaffung eines solchen Werks organisiert, muss das Recht zur Nutzung jedes einzelnen Objekts einholen, das er in das komplexe Werk einbinden möchte.

Es sieht so aus, als stelle das Zivilgesetzbuch zwei unterschiedliche Rechtsordnungen für audiovisuelle Werke auf:

Nach der ersten gibt es rechtlich gesehen kein alleiniges Exklusivrecht zur Nutzung eines Spielfilms, da kein alleiniger Autor das gesamte Werk geschaffen hat. Um ein komplexes Werk zu nutzen, muss der Produzent des Werks mit jedem Einzelnen, der zu dem Werk beigetragen hat, eine Vereinbarung schließen.

Gemäß dem zweiten Ansatz gibt es zunächst drei (oder weniger) Personen (einen Regisseur, einen Drehbuchautor und einen Komponisten), die gemeinsam das Exklusivrecht zur Nutzung eines audiovisuellen Werks halten. Für einen Produzenten ist es ausreichend, mit ihnen eine Vereinbarung zu treffen, um je nach Umständen das Exklusivrecht oder eine Lizenz zu erhalten.

Rechte von Produzenten

Ungeachtet dessen, dass der Produzent an der Produktion eines Spielfilms beteiligt ist, indem er die Schaffung des audio-

visuellen Werks organisiert, hat er zunächst sehr wenig Rechte. So hat er absolut keine wirtschaftlichen Rechte. Gemäß Art. 1240 des Zivilgesetzbuches erlangt eine Person, die die Schaffung eines „komplexen Werks“ (einschließlich eines audiovisuellen Werks) organisiert, das Recht zur Nutzung von „Ergebnissen geistiger Tätigkeit, die in solchen Werken integriert sind“, durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Urhebern der verschiedenen „Ergebnisse geistiger Tätigkeit“. ¹⁵ Art. 1263 besagt, dass der Produzent die Erfordernisse von Art. 1240 erfüllen muss, um die entsprechenden Rechte zu erlangen. Folglich muss er wirtschaftliche Rechte an einem audiovisuellen Werk von den Urhebern des Werks und den Inhabern der Rechte, die in das audiovisuelle Werk integrierte Werke betreffen (bildende Künstler, Fotografen, Designer etc.), erwerben. Dazu sind dem Produzenten rechtlich nur wenige spezifische Vorschriften im Zivilgesetzbuch zu den Vertragsverhältnissen zwischen einem Produzenten und den als Autoren eines audiovisuellen Werks betrachteten Personen an die Hand gegeben.

Dieser gesetzgeberische Ansatz steht in Widerspruch zum Standpunkt eines Verfassers des Zivilgesetzbuches, Professor Viktor Dozorcev. Nach Dozorcev sollte eine Kategorie von „Produzentenrechten“ an komplexen Objekten im Gesetz verankert werden. Diese Rechte sollten wirtschaftlicher Art sein. Während der Produktion eines audiovisuellen Werks *koordiniert* der Produzent die Bemühungen der Künstler und trägt somit selbst zum Werk bei. Daher sollte der Produzent das Recht haben, das gesamte komplexe Werk zu nutzen. ¹⁶ Prof. Dozorcevs Idee wurde jedoch nicht in die endgültige Fassung der Vorlage von Teil IV des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

Ein alternativer Standpunkt zur Regelung der Rechtsstellung von Produzenten findet sich in Prof. Stanislav Sudarikovs Abhandlung über das Wesen der Rechte in Bezug auf audiovisuelle Werke. Seiner Meinung nach ist ein audiovisuelles Werk Gegenstand verwandter Schutzrechte, nicht jedoch von Urheberrechten. Dieser Wissenschaftler gründet sein Argument auf Bestimmungen der Berner Übereinkunft, in der es heißt, dass die Schutzfrist für ein audiovisuelles Werk 50 Jahre beträgt und üblicherweise auf Gegenstände verwandter Schutzrechte anzuwenden ist. Daher kann man laut Prof. Sudarikov geltend machen, dass ein audiovisuelles Werk Gegenstand verwandter Schutzrechte ist. ¹⁷ Es bedeutet im Grunde, dass eine Person (auch ein Produzent) das Recht zur Nutzung eines audiovisuellen Werks als alleiniger Rechteinhaber halten kann. Dieses Recht könnte als unabhängig, wirtschaftlich und verwandt in Bezug auf die Rechte der ursprünglichen Urheber betrachtet werden.

Dem Anschein nach steht das von Prof. Sudarikov vorgeschlagene Konzept im Widerspruch zum geltenden Rechtsrahmen. Art. 2 Abs. 1 der Berner Übereinkunft sowie Art. 1 des Welturheberrechtsabkommens besagen eindeutig, dass ein audiovisuelles Werk Gegenstand von Urheberrechten ist. Diese Bestimmung ist unter russischen Wissenschaftlern umstritten. So bezeichnete in diesem Zusammenhang Prof. Dozorcev die



Übereinkommen als „übermäßig konservative Instrumente“. Er räumte jedoch ein, dass es gegenwärtig keinen Rechtsrahmen gebe, mit der sich die Existenz spezieller Produzentenrechte auf der Grundlage bestehenden nationalen und internationalen Rechts rechtfertigen lasse.

Die Ansätze beider Autoren zielen darauf ab, ein sehr diffiziles Problem zu lösen. Das Problem besteht im Ausgleich der Interessen einer Person, welche die Schaffung eines Werks organisiert, wobei sie kreative Beiträge einer großen Zahl von Personen integriert, um dieses Werk zu veröffentlichen und Nutzen aus dieser Veröffentlichung zu ziehen, einerseits und andererseits der Interessen jedes Einzelnen, der zu diesem Werk beigetragen hat, ungeachtet des Umfangs seines Beitrags. Mit anderen Worten: Die Nutzung von Resultaten eines Werks, zu dem eine Vielzahl von Personen beigetragen hat, durch den Produzenten darf nicht von der Willkür einer dieser Personen abhängig sein. Gleichzeitig besteht die dringende Notwendigkeit zu garantieren, dass die kreative Freiheit jeder Person, die zur Schaffung beigetragen hat, einschließlich der Freiheit, über die Nutzung des Ergebnisses des individuellen Beitrags zu entscheiden, nicht verletzt wird.

Die russische Gesetzgebung nennt lediglich ein ausdrückliches Recht des Produzenten, nämlich das Recht, seinen Namen (oder den Namen seines Unternehmens) auf den Vervielfältigungen eines audiovisuellen Werks zu nennen oder dessen Nennung zu verlangen (Art. 1240 Abs. 4 und Art. 1263 Abs. 4 des Zivilgesetzbuches). Früher war dieses Recht im Urheberrechtsgesetz von 1993 niedergelegt, allerdings bot dieses Gesetz dem Produzenten keinen Schutz in Fällen, in denen gegen dieses Recht verstoßen wurde. Das Wesen dieses Rechts ist jedoch nach wie vor nicht hinreichend geklärt, auch nicht nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Es ist wichtig, die Reichweite des Rechts zu analysieren, um die Maßnahmen zu bestimmen, die zu dessen Schutz erforderlich sind, und die Möglichkeit zu schaffen, das Recht auf vertraglicher Grundlage an einen Dritten zu übertragen.

Einige Wissenschaftler sind der Ansicht, das Recht des Produzenten auf Nennung seines Namens sei ein Urheberpersönlichkeitsrecht und komme als solches dem Recht des Urhebers auf Urheberschaft nahe, wenngleich es auch damit nicht identisch sei. So zählt zum Beispiel Elena Šerstoboeva von der Moskauer Staatlichen Universität dieses zu den Urheberpersönlichkeitsrechten.¹⁸ Andere wie zum Beispiel der Mitverfasser von Teil IV des Zivilgesetzbuches, der frühere Dekan der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität, Evgenij Suchanov, sind der Auffassung, dieses sei ein spezielles Recht und weder als Exklusivrecht (oder wirtschaftliches Recht) noch als Urheberpersönlichkeitsrecht zu betrachten.¹⁹

Das Zivilgesetzbuch enthält für solche Rechte eine spezielle Kategorie mit der Überschrift „Sonstige“. Diese Rechte verbinden wirtschaftliche und persönliche Elemente. Gemäß Zivilgesetzbuch gehört das Recht des Produzenten, seinen Namen (oder seine Unternehmensbezeichnung) auf Vervielfältigungen

des von ihm produzierten Werks zu nennen, in die Kategorie „Sonstige“. Zu diesem Schluss kann man aufgrund des Inhalts von Art. 1251 des Zivilgesetzbuches kommen. Im ersten Absatz dieses Artikels finden sich Vorschriften für den Schutz von Urheberpersönlichkeitsrechten. Ein Urheber hat das Recht, von einem Rechtsverletzer zu verlangen, dass er die Persönlichkeitsrechte des Urhebers anerkennt, dass er Handlungen, die gegen dieses Recht verstoßen, einstellt, dass er den Status quo ante wiederherstellt und dass er Schmerzensgeld zahlt. Der zweite Absatz beinhaltet den speziellen Vorbehalt, dass Rechte, die in diesem Absatz genannt werden, einschließlich des Rechts des Produzenten eines audiovisuellen Werks, in derselben Weise wie Urheberpersönlichkeitsrechte geschützt sind. Dazu gehört das Recht von Produzenten, allgemeine Mittel zum Schutz ziviler Rechte einschließlich Entschädigungsforderungen anzuwenden (Art. 12 des Zivilgesetzbuches).

Produzenten haben jedoch kein Recht, eine Entschädigung von zehntausend bis fünf Millionen RUB zu verlangen, welche das Gesetz vorsieht²⁰ (Art. 1252 Abs. 3, Art. 1301 des Zivilgesetzbuches). Dieses Recht, Entschädigung zu verlangen, ist der bevorzugte Ansatz der meisten Rechteinhaber, da sie als Kläger während des Verfahrens keinen entstandenen Schaden nachweisen müssen; es ist ausreichend nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Rechte verletzt wurden, um eine Entschädigung zu erhalten, die der Richter im vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Rahmen festsetzt.

Die Auslegung des Rechts des Produzenten auf Nennung seines Namens als Urheberpersönlichkeitsrecht erscheint angemessen für den Schutz der Interessen einer natürlichen Person. Weniger adäquat scheint es für Verstöße gegen das Recht eines Unternehmens, seine Firma zu verwenden. Hier ist wichtig darauf hinzuweisen, dass nach Art. 1474 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches eine juristische Person das ausschließliche (wirtschaftliche) Recht hat, ihre Bezeichnung zu verwenden. Dies impliziert unter anderem die Möglichkeit, materielle Träger des audiovisuellen Werks mit der Unternehmensbezeichnung darauf zu verbreiten. Ein Verstoß gegen dieses Recht würde einem Produktionsunternehmen offensichtlich wirtschaftlichen Schaden zufügen, wenngleich es schwierig sein könnte, diesen nachzuweisen. Der Grad an Schutz, der einem Produzenten nach Art. 1251 des Zivilgesetzbuches gewährt wird, scheint bislang unzureichend.

Vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen dem Produzenten und den Urhebern audiovisueller Werke

Teil IV des Zivilgesetzbuches beinhaltet zwei Vorschriften, die für die Schaffung audiovisueller Werke wichtig sind. Im Gegensatz zum Urheberrechtsgesetz von 1993 gestattet das Zivilgesetzbuch zum einen Vertragspartnern, Vereinbarungen über die zukünftige Schaffung von künstlerischen Werken einzugehen. Zum anderen können die Vertragsparteien nach Teil IV des Zivilgesetzbuches die grundlegenden Erfordernisse die-



ses Teils in Verbindung mit verschiedenen Elementen des Vertragsrechts als Rahmen für die Schaffung von audiovisuellen Werken verwenden. Im Gegensatz dazu verpflichtete das Urheberrechtsgesetz von 1993 die Vertragsparteien dazu, Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes einzugehen, um Rechte des geistigen Eigentums von einer Person auf eine andere zu übertragen.

Das Grundsystem für vertragliche Beziehungen nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ermöglicht mehrere Vertragsvarianten. Es werden zwei Grundmodelle für Vereinbarungen eingeführt: eine Vereinbarung über die Veräußerung²¹ des Exklusivrechts und eine Lizenzvereinbarung. Nach dem ersten Modell gibt ein Rechteinhaber sein Exklusivrecht (im Umfang aller wirtschaftlichen Rechte zur Nutzung eines Werks)²² an den nächsten Rechteinhaber weiter. Das Recht wird mit Abschluss der Vereinbarung übertragen, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt in der Vereinbarung vorgesehen ist. Mit der Übertragung des Exklusivrechts verliert der ursprüngliche Rechteinhaber auf Dauer alle Nutzungsrechte an diesem Werk.

Die einzige Bedingung, die eingehalten werden muss, damit die Vereinbarung gültig ist (neben der Notwendigkeit, das konkrete künstlerische Werk zu benennen, an dem die Rechte übertragen werden sollen), liegt in der Festsetzung der Urheberrechtsgebühr oder deren Berechnungsverfahren. Alternativ kann ein Vertrag auch eine *kostenlose* Übertragung vorsehen. Wenn entsprechende Angaben fehlen, ist die Vereinbarung nichtig.

Eine allgemeine Vorschrift von Teil IV des Zivilgesetzbuches (Art. 1233 Abs. 3) besagt, dass die Veräußerung von Exklusivrechten vertraglich zu vereinbaren ist, anderenfalls ist eine Vereinbarung über wirtschaftliche Rechte zur Nutzung eines Werks als Lizenzvereinbarung zu betrachten. Art. 1240 des Zivilgesetzbuches beinhaltet die Annahme, dass jeder Vertrag zwischen einem Produzenten und dem Urheber eines geistigen Werks, das speziell als Teil eines audiovisuellen Werks (wie etwa ein von einem Komponisten bereitgestellter Soundtrack) geschaffen wurde, als eine Vereinbarung über die Übertragung des Exklusivrechts zu betrachten ist. Dies ist eine wichtige Bestimmung, da sie dem Produzenten die Behauptung ermöglicht, er habe durch die Übertragung ein Höchstmaß an Exklusivrechten erlangt, ohne dies nachweisen zu müssen.

Das Zivilgesetzbuch beinhaltet keinerlei Verbote für einen Produzenten, Veräußerungsvereinbarungen über Exklusivrechte mit Autoren zu schließen, die ihre Werke nicht speziell als Teil eines audiovisuellen Werks geschaffen haben. Einige Wissenschaftler wie Elena Šerstoboeva glauben jedoch, in solchen Fällen habe ein Produzent lediglich das Recht, Lizenzvereinbarungen einzugehen.²³ Diese Kontroverse wirft eine ganz grundsätzliche Frage auf: Ist es möglich, ein Exklusivrecht zu übertragen, an das Rechte Dritter gebunden sind? Kann zum Beispiel ein Komponist sein Exklusivrecht an einem Musikwerk, das von einem Dritten genutzt wird, auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung übertragen? Welche Folgen hat es, wenn

ein Rechteinhaber Informationen hinsichtlich Rechte Dritter verschweigt?

Antworten auf diese Fragen gibt Teil IV des Zivilgesetzbuches nicht. Es können einige Parallelen zwischen einer Standardkaufvereinbarung und einer Veräußerungsvereinbarung über das Exklusivrecht gezogen werden. Nach Art. 460 des Zivilgesetzbuches ist ein Eigentümer verpflichtet, das Eigentumsrecht an seinem Vermögen ohne Belastungen zu übertragen, es sei denn, der Käufer erklärt sich einverstanden, den Besitz mit daran gebundenen Rechten Dritter zu erwerben. Hält sich ein Verkäufer nicht an diese Vorschrift, kann der Käufer die Annullierung der Vereinbarung verlangen. Das russische Zivilrecht (Art. 6 des Zivilgesetzbuches) sieht die Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze in Fällen vor, in denen die anzuwendende Rechtsvorschrift keine direkten Bestimmungen zur Regelung der fraglichen Beziehungen beinhaltet. Um Streitigkeiten zwischen einem Rechteinhaber und einem Produzenten beizulegen, kann ein Gericht Art. 460 des Zivilgesetzbuches analog anwenden. Nach diesem Artikel muss die aus ungeklärten Vermögensrechten entstandene Situation hinreichende Risiken für den Produzenten als Rechteinhaber darstellen. Die Wahrnehmung des Rechts auf Annullierung des Vertrags ist jedoch vom Standpunkt des Produzenten gesehen keine attraktive Lösung des Konflikts, da er das Recht einbüßen würde, die einzelnen Beiträge zu nutzen, die er für das audiovisuelle Gesamtwerk benötigt. Es ist für den Produzenten überaus wichtig, dass sein Produkt gesetzlich geschützt wird; daher muss ein Produzent dafür alle Informationen über mögliche Rechte Dritter, die er zu erwerben gedenkt, vollständig prüfen.

In einer Lizenzvereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer entweder eine exklusive Lizenz oder eine nicht exklusive Lizenz zur Nutzung eines urheberrechtlichen Objekts. Die exklusive Lizenz kann nur einer Person gewährt werden. Eine nicht exklusive Lizenz kann unbegrenzt vielen Nutzern erteilt werden. Wenn in der Vereinbarung nicht anders vorgesehen, wird eine Lizenz als nicht exklusiv betrachtet (Art. 1236 des Zivilgesetzbuches). Bei beiden Arten von Lizenzvereinbarungen ist die Vergabe von Unterlizenzen gestattet, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Ein Lizenznehmer hat das Recht, ein Werk lediglich auf die in der Vereinbarung genannte Art und Weise zu nutzen. Jede Vereinbarung muss grundlegende Informationen über das Werk, das ein Lizenznehmer nutzen darf, sowie Angaben zum Umfang der Rechte, die er erhalten hat, enthalten (Art. 1235 Abs. 6 des Zivilgesetzbuches). Eine Lizenzvereinbarung muss darüber hinaus das Gebiet, für das die Rechte gewährt wurden, das Wesen der Rechte sowie die Vergütungsbedingungen (Höhe der Gebühren oder deren Berechnungsverfahren) benennen. Ist kein Gebiet spezifiziert, so ist es die Russische Föderation. Ist keine Laufzeit für die Vereinbarung genannt, gilt der Vertrag als auf fünf Jahre geschlossen (Art. 1235 Abs. 3, 4 des Zivilgesetzbuches).

Diese Vorschriften ähneln denen, die im Urheberrechtsgesetz von 1993 enthalten sind. Die Neuerung besteht darin, dass



das Zivilgesetzbuch den Abschluss von *Gratisvereinbarungen* zulässt. Diese neue Vorschrift erleichtert möglicherweise die Förderung von Erstlingswerken.

Darüber hinaus ist auch die Regelung zur Ausführung von Vereinbarungen neu. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber über die Nutzung des Werks zu berichten, während Letzterer verpflichtet ist, den Lizenznehmer nicht an der Wahrnehmung seiner Rechte zu hindern (Art. 1237). Der erste Teil dieser Bestimmung scheint für den Produzenten wenig vorteilhaft, da die Menge an Werken, die in ein audiovisuelles Werk eingebunden sind, gewaltig sein kann. Die Erstellung und Bereitstellung von Berichten für die Lizenzgeber kann sehr zeitaufwändig sein, sodass ein Produzent, um dieses Problem zu umgehen, in Vereinbarungen mit Rechteinhabern eine Bestimmung aufnehmen sollte, welche bestätigt, dass er den Lizenzgebern keine Berichte liefern muss.

Das Zivilgesetzbuch enthält in Art. 1240 Abs. 1 eine Reihe von Klauseln in Bezug auf Lizenzvereinbarungen zwischen Produzenten und Urhebern. Die erste Annahme in diesem Artikel lautet, dass allgemein eine Lizenzvereinbarung für die gesamte Schutzfrist und für das gesamte Schutzgebiet eines Exklusivrechts gilt. Die Parteien der Vereinbarung haben das Recht, diese Annahme zu umgehen, indem sie entsprechende Abmachungen im Vertrag treffen. Gleichzeitig bestimmt Art. 1240 Abs. 2, dass eine Lizenzvereinbarung, die die Nutzung eines Werks einschränkt, das Teil eines komplexen Objekts ist, nicht rechtskräftig ist. Dem Wortsinn nach erscheinen diese beiden Bestimmungen ziemlich problematisch. Während die erste Bestimmung den Vertragsparteien das Recht gibt, in ihre Vereinbarung Vorschriften aufzunehmen, die die Möglichkeiten der Nutzung von Objekten, die in ein audiovisuelles Werk integriert sind, einschränken, verbietet die zweite Bestimmung die Aufstellung jedweder Beschränkungen.

Einen interessanten Ansatz, das oben genannte Dilemma zu überwinden, bietet Dr. Eduard Gavrilov in seinem anerkannten Kommentar zu Teil IV des Zivilgesetzbuches. Er glaubt, es sei *reductio ad absurdum* anzunehmen, die beiden Bestimmungen von Art. 1240 stünden in Konflikt miteinander. Um eine solche Auslegung zu vermeiden, sei Art. 1240 Abs. 1 als eine Bestimmung zu interpretieren, welche Beziehungen hinsichtlich der Nutzung eines künstlerischen Werks als Teil eines Spielfilms und gleichzeitig separat vom audiovisuellen Werk regelt.²⁴ Parteien einer Vereinbarung dürfen Klauseln hinsichtlich der unabhängigen Nutzung eines Teils eines audiovisuellen Werks vereinbaren, nicht jedoch hinsichtlich der Nutzung des Werks als Ganzes. Es scheint jedoch, dass ungeachtet der Logik des Arguments von Prof. Gavrilov die vorgeschlagene Lösung nicht hinreichend rechtlich begründet ist. Es wird keine Unterscheidung zwischen der Nutzung eines Werks innerhalb eines audiovisuellen Werks und als separates Werk direkt oder indirekt angeführt. Gleichzeitig muss angemerkt werden, dass die Verfasser des Entwurfs von Teil IV des Zivilgesetzbuches darauf verzichtet haben, die Bedeutung und den Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 und 2 des Art. 1240 zu erläutern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der vertraglichen Beziehungen zwischen Produzenten und Urhebern audiovisueller Werke betrifft die Möglichkeit, dass ein Produzent in den kreativen Prozess eingreift. Produzenten bestehen häufig darauf, in ihre Vereinbarungen mit Urhebern das Recht aufzunehmen, Spielfilme ohne Zustimmung des Regisseurs zu bearbeiten, wie auch das Recht, Drehbücher ohne Erlaubnis des Autors umzuschreiben. Eine Reihe von Konflikten entstand aus den unterschiedlichen Auffassungen von Produzenten und Urhebern audiovisueller Werke über die Mittel zur Produktion solcher Werke. Es waren zumeist verborgene Konflikte: Sie wurden nicht öffentlich und kamen auch nicht vor Gericht. Einige Beispiele für Streitigkeiten zwischen Schaffenden und Produzenten im Bereich der Spielfilmproduktion lassen sich dennoch finden.

So kam es 2001 zu einem Eklat zwischen „NTV Profit“, dem Produzenten des Spielfilms „Schenk mir den Mondschein“ („Подари мне лунный свет“), einerseits und dem Regisseur des Films Dmitrij Astrachan andererseits. Die beteiligte Produktionsgesellschaft lehnte die endgültige Fassung des Regisseurs ab. Sie verwies auf Vertragsbestimmungen, nach denen die Verpflichtungen des Regisseurs erst als erfüllt gelten, wenn der Produzent die endgültige Fassung des Spielfilms akzeptiert hat. Als Kompromiss bot „NTV Profit“ an, sowohl die Filmfassung des Regisseurs als auch die des Produzenten zu erstellen und sie ohne Namensnennung einer Gruppe unabhängiger Fachleute vorzuführen. Astrachan lehnte diesen Vorschlag ab, da er mutmaßte, das Gutachten werde nicht unabhängig ausfallen, und verlangte, seinen Namen aus dem Filmtitel zu streichen.²⁵ Der Regisseur strengte keine Klage gegen den Produzenten an, da er einsah, dass er keine Chance hatte, den Fall zu gewinnen. Nach dem Vertrag hatte der Produzent in der Tat das Recht, seine eigene bearbeitete Fassung zu produzieren. Astrachan beschloss allerdings, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern die Situation öffentlich zu kommentieren.

Es muss hier angemerkt werden, dass der Regisseur mit seiner Forderung nach Streichung seines Namens gesetzlich vorgesehene Rechtsmittel nutzte. Art. 15 des Urheberrechtsgesetzes von 1993 (welches zur Zeit des Streits noch in Kraft war) garantierte dem Urheber das Recht, entweder ein Werk unter seinem Namen zu nutzen oder dessen Nutzung zu gestatten oder keinen Namen bei einem Werk zu verwenden (Recht auf Urheberschaft). Ein entsprechendes Recht findet sich jetzt in Art. 1265 des Zivilgesetzbuches.

Es ist klar, dass im obigen Fall das Fehlen eines Urhebernamentens im Vor- und Abspann des Films keine sehr wirksame Maßnahme war, die Interessen des Regisseurs zu schützen. Der Name des Regisseurs wurde während der Produktion nicht geheim gehalten; zudem ist der künstlerische Stil von Dmitrij Astrachan sehr bekannt. Da jedoch kein anerkanntes Recht des Urhebers verletzt wurde, hatte der Regisseur keine rechtliche Handhabe gegen den Produzenten.

Das Urheberrechtsgesetz von 1993 hat als Recht anerkannt, ein Werk vor jeder Art von Entstellung zu schützen, die *die*



Ehre und den guten Ruf des Urhebers schädigen könnte. Dieser zweite Teil der Gesetzesbestimmung schmälerte den Schutzgrad der Urheberinteressen, denn er verbot eine Verletzung der Integrität eines Werks lediglich insoweit, als dass eine Handlung den guten Namen des Autors schädigt. Offensichtlich war diese Formulierung das Ergebnis einer falschen Übersetzung von Art. 6 *bis* der Berner Übereinkunft. Prof. Eduard Gavrilov sprach von dem Recht auf Bearbeitung eines Werks als einer Garantie für Urheber auf die Integrität eines Werks.²⁶ Da das fragliche Recht jedoch ein wirtschaftliches Recht war, konnte es – und wurde es – vom Urheber auf den Produzenten übertragen. Daher hatte der Urheber in diesem Fall das Recht verwirkt, die Einstellung der nicht genehmigten Bearbeitung eines Werks zu verlangen.

Nach Art. 1266 von Teil IV des Zivilgesetzbuches ist jede Änderung, Kürzung oder Ergänzung eines Werks *ohne Erlaubnis des Urhebers* verboten. Wenn diese Bestimmung nicht befolgt wird, hat ein Urheber das Recht, Schutz nach Art. 1251 des Zivilgesetzbuches zu verlangen (siehe oben). Wie jedes andere Urheberpersönlichkeitsrecht ist das Recht auf Unverletzlichkeit eines künstlerischen Werks nicht übertragbar. Berücksichtigt man jedoch die Formulierung von Art. 1266, so scheint es, dass der Schutz der Interessen von Urhebern auch nach dieser neuen Bestimmung nicht hinreichend wirksam ist. Ein Produzent, der seine eigene Fassung eines Films ohne Zustimmung des Urhebers produzieren will, kann die gesetzliche Garantie „neutralisieren“, wenn er die Erlaubnis des Urhebers einholt, sein Werk zu bearbeiten, einschließlich Änderung, Kürzung und Ergänzung.

Um die Interessen von Schaffenden und Managern auszugleichen, ist es zwingend erforderlich, in das Gesetz Garantien aufzunehmen, die nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Produzenten ausgehebelt werden können. Ein Weg, solche Garantien einzuführen, besteht in einer Änderung der Formulierung von Art. 1266 des Zivilgesetzbuches. Ein Verbot jeglicher Änderungen, Kürzungen und Ergänzungen eines Werks scheint eine angemessenere Formulierung zum Schutz von Urheberrechten zu sein. Eine noch bessere Option ist vielleicht die Einführung einer Definition von Zensur (als Form des Eingriffs in den kreativen Prozess) in Bezug auf künstlerische Werke in das entsprechende Gesetz, zum Beispiel in die „Grundlagen der Kulturgesetzgebung der Russischen Föderation“, sowie die Strafbewehrung der Ausübung von Zensur.

Urheberrechte an in der Sowjetunion produzierten audiovisuellen Werken

Wie bereits oben erwähnt, konnten nach sowjetischem Recht juristische Personen als Originalurheber gelten. Dieser Ansatz führte zu einer Reihe von Problemen in Bezug auf Rechte an in sowjetischen Studios produzierten Filmen. Die sowjetischen Studios wurden nach Art. 486 des Zivilgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 11. Juni 1964 (im Folgenden „Zivilgesetzbuch von 1964“)

als Inhaber von Urheberrechten betrachtet.²⁷ Die Urheberrechte juristischer Personen hatten unbegrenzte Schutzdauer (Art. 498). Die Rechte konnten per Vereinbarung an eine Vertragspartei oder an den Rechtsnachfolger des Studios (sollte das Filmstudio reorganisiert werden) oder an den Staat (sollte das Studio aufgelöst werden) übertragen werden. Oftmals wurden jedoch Rechte geistigen Eigentums nicht in der Bilanz immaterieller Vermögenswerte eines Unternehmens geführt, und zwar deswegen nicht, weil Filme aufgrund von staatlichen Verordnungen und mit staatlicher Finanzierung produziert wurden. Die staatlichen Behörden gingen davon aus, dass sie alle Rechte an den Produkten dieser Studios innehaben, wenngleich sie nach dem Zivilrecht nicht befugt waren, irgendwelche (wirtschaftlichen) Eigentumsrechte (einschließlich Rechte des geistigen Eigentums) zu halten. Daneben hatten nach dem Zivilgesetzbuch von 1964 Drehbuchautoren, Komponisten, Regisseure, Produzenten, Kameraleute und sonstige Urheber, die zum Entstehen des Films beigetragen hatten, das Recht auf separate Nutzung ihrer Werke, also das Recht, ihren Teil am Gesamtprodukt zu nutzen.

Anfang der 1990er Jahre wurden alle großen staatlichen Produktionsgesellschaften restrukturiert, privatisiert oder aufgelöst; seither ist eine Reihe neuer Produktionsgesellschaften entstanden. Die neuen Gesellschaften waren in der Regel Tochterunternehmen der großen staatlichen Produktionsgesellschaften (siehe oben), die als Dachgesellschaften für die tatsächlichen Produzenten fungierten. Die neuen Gesellschaften erwarben jedoch oftmals keine Rechte, während die alten großen mit der Zeit verschwanden. Parallel zu dieser Entwicklung verabschiedete die Regierung eine Reihe von Beschlüssen, durch die alle Rechte an Filmen und Originalkopien der Werke an die staatlichen Archive (Stiftungen) übertragen wurden. Gleichzeitig machten einige Urheber, die an der Produktion von Filmen beteiligt gewesen waren, geltend, sie seien die wahren Rechteinhaber. Als Grundlage für ihren Anspruch verwiesen sie auf des Urheberrechtsgesetz von 1993.

Im Ergebnis kam es zu einer sehr verworrenen Rechtsprechung. Leider boten weder der Oberste Gerichtshof noch der Oberste Schiedsgerichtshof der Russischen Föderation einen Ausweg zur Überwindung dieser Interessenskollision. Weder die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und ihrer Republiken“ vom 31. Mai 1991²⁸ noch das Urheberrechtsgesetz von 1993 oder Teil IV des Zivilgesetzbuches beinhalten irgendwelche Bestimmungen, die die Grundsätze für die Bestimmung der „wahren“ Rechteinhaber, die über die Exklusivrechte an audiovisuellen Werken verfügen, klarstellen. Mit dem Inkrafttreten der „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und ihrer Republiken“ wurde jedoch das Recht von Organisationen abgeschafft, als Urheber audiovisueller Werke zu gelten. Seit dem 3. August 1992 verfügt keine Organisation mehr über die Urheberrechte an ihren Werken. 2004 wurde eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes von 1993 eingeführt, die eine begrenzte Schutzfrist für juristischen Personen gehörende Urheberrechte vorsieht. Sie beträgt 70 Jahre ab Veröffentlichung des Werks oder seiner Schaffung, wenn es nie veröffentlicht wurde. Das



Durchführungsgesetz zu Teil IV des Zivilgesetzbuches bestätigt diese Vorschrift.

Es erscheint sinnvoll, die Nutzung geistigen Eigentums, welches vom Staat und von staatlichen Unternehmen in früheren Jahren angehäuft wurde, durch die Übertragung der Nutzungsrechte an Spielfilmen auf Produktionsgesellschaften in Wettbewerbsverfahren zu ermöglichen. Die Regierung hatte bereits Erfahrungen bei der Zuweisung von Finanzmitteln, um die russische Kultur und das russische Erbe zu fördern. Die praktischen Erfahrungen aus der Umsetzung des staatlichen Fördergesetzes können hilfreich sein, den Gedanken zu entwickeln und voranzutreiben, die Nutzung bestehender Rechte des geistigen Eigentums durch Produzenten zuzulassen.

Staatliche Filmförderung

Grundsätze der staatlichen Filmpolitik

2005 verabschiedete die Regierung der Russischen Föderation das föderale Sonderprogramm „Kultur Russlands (2006–2010)“²⁹ (im Folgenden „das Programm“). Dieses Dokument beinhaltet einen detaillierten Standpunkt der Regierung zu den Problemen im Bereich der Kultur. Es enthält zudem einen „Fahrplan“ für Maßnahmen der Regierung zur Überwindung bestehender Probleme im Bereich der Kulturförderung. Es legt darüber hinaus praktische (auch quantitative) Kriterien für die Bewertung des Status quo von kulturpolitischen Maßnahmen und ihrer Erfolge fest und stellt einen Plan zur Finanzierung von Kulturbudgets im Zeitraum von 2006 bis 2010 auf.

Das Programm besagt, im Allgemeinen sei die Krise im Kulturbereich überwunden, Kultur benötige jedoch immer noch staatliche Unterstützung, um Organisationen, die im Bereich der Kultur aktiv sind, an die freie Marktwirtschaft anzupassen. Das Ziel der Regierung besteht in einem Ausgleich zwischen der Freiheit wirtschaftlichen Handelns und der Bewahrung des kulturellen Erbes.

Ein Teil des Dokuments ist der Filmkunst gewidmet. Eines der Vorhaben der Regierung ist laut Programm die Unterstützung inländischer Produzenten kultureller Produkte und die Förderung solcher Produkte im Ausland. Ein wichtiger Faktor bei der Erreichung dieses Ziels ist die staatliche Förderung der Produktion russischer Spielfilme. Gemäß dem Programm sollen im Laufe von fünf Jahren über 80 Spielfilme, 1.100 Dokumentationen und 30 Trickfilme produziert werden. Ein Mengenkriterium für die Bewertung des Fortschritts in der Filmindustrie wird der Anteil, den inländische Spielfilme (siehe Definition unten) am Gesamtumfang des Spielfilmverleihs ausmachen. Dieser Anteil soll von 16 Prozent in 2004 auf 22 Prozent in 2010 anwachsen.

Der Gesamtbetrag, der für die Förderung der Produktion inländischer Spielfilme bereitgestellt wird, beläuft sich gemäß dem Fünfjahresplan des Programms auf RUB 14,5 Mrd. Davon

werden RUB 3,2 Mrd. direkt aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Höhe der Mittel aus dem Haushalt wurde gegenüber den im Programm ausgewiesenen Beträgen tatsächlich beträchtlich gesteigert. Die staatliche Finanzierung der Produktion inländischer Spielfilme erfolgt innerhalb der Grenzen, die im Haushaltsgesetz für das entsprechende Jahr festgelegt sind. Die Finanzierung der Filmindustrie aus dem Staatshaushalt belief sich 2008 auf insgesamt RUB 2,2 Mrd.. Der gleiche Betrag wird auch 2009 zur Verfügung gestellt (das Programm sah RUB 640 Mio. für jedes verbleibende Jahr bis 2010 vor). Der russische Ministerpräsident Vladimir Putin kündigte an, der Haushalt für die Förderung der Industrie werde bis 2010 verdoppelt.

Staatliche Finanzierung

Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, muss sich ein Produzent an die Vorschriften des staatlichen Fördergesetzes halten. Es besagt, dass Filmkunst teilweise sowohl vom Staat als auch von Privatunternehmen finanziert wird. Die verfügbaren Mittel werden unter den Produzenten, Distributoren und Vorführern inländischer Spielfilme verteilt. Die Zuweisung der Finanzmittel fällt in die Zuständigkeit des Kulturministeriums der Russischen Föderation.

Die finanzielle Förderung der Produktion eines inländischen Spielfilms seitens der Regierung darf grundsätzlich 70 Prozent der Gesamtkosten der Filmproduktion nicht überschreiten. Ein autorisiertes Regierungsorgan hat das Recht, 100 Prozent der Finanzierung einer inländischen Filmproduktion bereitzustellen. Es übt dieses Recht unter Berücksichtigung der kulturellen Bedeutung des Projekts aus.

Für die Anerkennung als „inländisch“ muss ein audiovisuelles Werk die folgenden Anforderungen erfüllen: (i) der Produzent ist russischer Staatsbürger oder eine in der Russischen Föderation eingetragene juristische Person, (ii) die Urheber sind Bürger der Russischen Föderation, (iii) die Produktionsmannschaft besteht höchstens zu 30 Prozent aus ausländischen Staatsbürgern, (iv) die Filmsprache ist entweder Russisch oder eine andere Sprache der Völker der Russischen Föderation, (v) mindestens 50 Prozent der Arbeiten am Film werden von Produktionsgesellschaften ausgeführt, die in der Russischen Föderation eingetragen sind, (vi) Investitionen ausländischer Gesellschaften dürfen 50 Prozent der geschätzten Filmproduktionskosten nicht übersteigen (Art. 4 des staatlichen Fördergesetzes).

Zur Aufnahme der Produktion eines inländischen Spielfilms mit staatlicher Beihilfe muss der Produzent einen Staatsvertrag eingehen, der in Übereinstimmung mit dem Föderationsgesetz „Über die Auftragsvergabe für Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche und kommunale Zwecke“ geschlossen wird.³⁰ Das Gesetz sieht eine öffentliche Ausschreibung vor, um den Produzenten zu ermitteln, mit dem das Kulturministerium der Russischen Föderation einen Vertrag schließt.



Steuerliche, finanzielle und sonstige Vergünstigungen

Von 1996 bis 2004 gewährte die Regierung der Russischen Föderation Produzenten und anderen am Produktionsprozess von filmischen Werken Beteiligten (einschließlich Distributoren, Organisatoren etc.) erhebliche Vergünstigungen.³¹ All diese Vergünstigungen waren im staatlichen Fördergesetz angeführt und in Sondergesetzen geregelt (zum Beispiel im Steuergesetzbuch oder im Zollgesetzbuch). Nach dem staatlichen Fördergesetz (Art. 12) unterlagen die Gewinne aus jeglicher Tätigkeit, die unter anderem auf die Produktion audiovisueller Werke gerichtet war, nicht der Gewinnsteuer.

Art. 13 des staatlichen Fördergesetzes besagte, dass Personen, die Filmproduktionen, -material und -ausrüstung importieren oder exportieren, nicht zur Zahlung von Zollsteuern verpflichtet sind. Juristische Personen in der Filmkunst³² erfreuten sich einer Reihe anderer Steuer- und Finanzvergünstigungen. Einige der Vergünstigungen wurden von Anfang an mit begrenzter Geltungsdauer eingeführt (etwa Vergünstigungen für Importeure von filmischen Produktionen) und wurden später entsprechend der Übergangsbestimmungen des staatlichen Fördergesetzes von 2002 annulliert; andere Vergünstigungen wurden 2004 abgeschafft, als die Reform der Sozialgesetzgebung durchgeführt wurde. Als Teil dieses Reformprozesses verpflichtete sich der Staat, seine Finanzierung der wichtigsten Sozialbereiche einschließlich der Kultur (und der Filmkunst als Teil davon) zu verstärken, anstatt Vergünstigungen zu gewähren.

Heute enthält die Gesetzgebung lediglich einige wenige Vergünstigungen für die Tätigkeit von Produzenten. Art. 149 (Abs. 2 Ziff. 21) des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation³³ nimmt den Verkauf (sowie die Übertragung, Aufführung und Nutzung zu persönlichen Zwecken) von (i) Arbeiten (Dienstleistungen) bei der Produktion von filmischen Produkten, die von Filmorganisationen ausgeführt (erbracht) wurden, sowie (ii) Rechte zur Nutzung (einschließlich Vermietung und Vorführung) von filmischen Produkten, die als inländische Filme zertifiziert wurden, auf dem Gebiet der Russischen Föderation von allen Steuern aus.

Fazit

Ungeachtet dessen, dass Russland heute über ein gut entwickeltes System gesetzlicher Regelungen des geistigen Eigentums verfügt, bleiben die Klärung der Rechtsstellung von Filmproduzenten wie auch die Frage, was ein audiovisuelles Werk ausmacht, aktuell.

Die Gesetzgebung zum geistigen Eigentum definiert das Verhältnis zwischen Produzenten und Kreativschaffenden nicht angemessen. Zum einen verfügt der Produzent über keinerlei

eigene Rechte, Werke zu nutzen, die er zu produzieren gedenkt, und bevor er geltend machen kann, er habe die erforderlichen Rechte erlangt, muss er so viele Unterlagen wie möglich beibringen, um nachzuweisen, dass er wahrer Rechteinhaber ist. Welche Unterlagen erforderlich sind, ist unklar, da zahlreiche Fragen hinsichtlich der Urheberschaft an audiovisuellen Werken gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind. Diese Unsicherheit lässt den Produzenten in seinen Vereinbarungen mit den Urhebern, deren Werke er in sein endgültiges audiovisuelles Werk (also den Film) einbringen möchte, so viele Garantien für sich selbst wie möglich einbauen. Aus diesem Grund muss der Produzent möglicherweise übermäßigen Gebrauch von vertragsrechtlichen Instrumenten machen.

Gleichzeitig schützt der allgemeine Rechtsrahmen die Rechte von Urhebern nicht in zufriedenstellender Weise. Weder die Integrität der Werke der Urheber noch die Zensurfreiheit sind vom Gesetz gewährleistet. Die Notwendigkeit auf beiden Seiten, die eigenen Interessen selbst zu verteidigen, führt wegen fehlender Möglichkeiten, die jeweiligen Standpunkte auf eindeutige und transparente Gesetzgebung zu gründen, zu gegenseitigem Misstrauen und potenziellen Kontroversen.

Als Fazit dieser allgemeinen Analyse der vertraglichen Regelungen des geistigen Eigentums kann man zu Recht sagen, dass Teil IV des Zivilgesetzbuches eine Reihe von Lücken aufweist, die in der Zukunft zu beträchtlichen Problemen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Produzenten, Urhebern von (und Mitwirkenden in) audiovisuellen Werken und Dritten führen können. Eine der Schlüsselfragen ist, ob es möglich ist, ein Exklusivrecht, an das das Recht eines Dritten gebunden ist, zu übertragen. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, können die Rechte Dritter die Möglichkeiten sowohl der Urheber als auch der Produzenten zur Nutzung des audiovisuellen Gesamtwerks beeinträchtigen.

In Bezug auf staatliche Unterstützung für die Tätigkeit von Produzenten scheint es, als gewinne das russische System an Transparenz und Ausrichtung auf die Grundsätze einer freien Marktwirtschaft. Der Staat hat sich bereit erklärt, finanzielle Unterstützung für eine konkrete Kategorie audiovisueller Werke zu gewähren, ohne irgendwelche Gefolgschaft zu verlangen oder irgendwelche Anforderungen hinsichtlich des Inhalts audiovisueller Werke einzuführen. In dieser Hinsicht gewährt der Staat eine Freiheit der kreativen Tätigkeit. Auch wenn die Regierung Fortschritte bei der Einführung eindeutiger und transparenter Vorschriften für die heutige Situation macht, unternimmt sie doch zu wenig Anstrengungen, um so langwierige Probleme wie die gesetzeskonforme Nutzung einer Vielzahl audiovisueller Werke, die in der Sowjetzeit entstanden sind, zu lösen. Die fehlende Sicherheit in dieser Hinsicht hat negative Auswirkung auf die Entwicklung und Förderung der Kultur in der Russischen Föderation.

- 1) Петр Багров, Яков Бутовский, Евгений Марголит. Новейшая история отечественного кино (Moderne Geschichte des nationalen Kinos). 1986–2000. Кино и контекст. Т. V. - СПб, Сеанс, 2004. Siehe: http://www.russiancinema.ru/template.php?dept_id=3&e_dept_id=5&e_chrddept_id=2&e_chr_id=364&chr_year=1991
- 2) Даниил Дондурей, Кинопрокат: жемчужина индустрии развлечений (Filmverleih: Die Perle der Unterhaltungsindustrie) / Отечественные записки. 2005. Nr 3. Siehe: <http://www.strana-oz.ru/?numid=25&article=1116>
- 3) Постановление Правительства РФ от 30 июля 1994 года N 895 «О первоочередных мерах по реализации протекционистской политики Российской Федерации в области отечественной кинематографии» (Regierungsverordnung der Russischen Föderation „Über vorrangige Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzpolitik der Russischen Föderation im Bereich der heimischen Filmindustrie“), abrufbar unter: http://www.businesspravo.ru/Docum/DocumShow_DocumID_44842.html
- 4) Gesetz der Russischen Föderation vom 9. Juli 1993 Nr. 5351-1 „Об авторском праве и смежных правах“ (Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 3. August 1993, abrufbar unter: <http://www.fips.ru/avp/law/5351-1SN.HTM>
- 5) Siehe Art. 13 des Urheberrechtsgesetzes von 1993.
- 6) Федеральный закон от 22 августа 1996 года N 126-ФЗ „О государственной поддержке кинематографии Российской Федерации“ (Föderationsgesetz „Über die staatliche Filmförderung in der Russischen Föderation“), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt), 29. August 1996.
- 7) Abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/trtdocs_wo001.html
- 8) Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, überarbeitet in Paris am 27. Mai 1973, abrufbar unter: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15381&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html
- 9) WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996, abrufbar unter: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/wct/trtdocs_wo033.html
- 10) Gemäß Angaben der Tageszeitung Коммерсант: <http://kommersant.ru/doc.aspx?DocsID=915618>
- 11) Гражданский кодекс от 18 декабря 2006 года N 230-ФЗ Часть четвертая (Zivilgesetzbuch vom 18. Dezember 2006 Nr. 230-FZ Teil IV), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 22. Dezember 2006, abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/12/22/grazhdansky-kodeks.html>
- 12) Федеральный закон от 18 декабря 2006 года N 231-ФЗ „О введении в действие части четвертой Гражданского кодекса Российской Федерации“ (Föderationsgesetz „Über die Durchführung von Teil IV des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 18. Dezember 2006), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 22. Dezember 2006, abrufbar unter: <http://www.rg.ru/2006/12/22/kodeks-vvedenie-dok.html>
- 13) Durchführungsgesetze begleiten die Annahme von Legislativvorhaben, die das gesamte Gesetzssystem in erheblichem Maße verändern. Derartige Gesetze regeln Fragen wie die Bedingungen für das Inkrafttreten verschiedener Teile der Gesetze, welche sie begleiten, die Änderung (oder Aufhebung) der betreffenden Rechtsakte etc..
- 14) „Основы законодательства Российской Федерации о культуре“ („Grundlagen der Kulturgesetzgebung der Russischen Föderation“), verabschiedet vom Obersten Sowjet (Parlament) der Russischen Föderation am 9. November 1992 Nr. 3612-1, veröffentlicht in „Ведомости СНД и ВС РФ“ (Amtsblatt) am 19. November 1992.
- 15) Auf Russisch bedeutet „результаты интеллектуальной деятельности“ „Ergebnisse geistiger Tätigkeit“.
- 16) В.А. Дозорцев. Интеллектуальные права: Понятие. Система. Задачи кодификации. (Intellektuelle Schutzrechte: Begriff, System, Kodifizierungsfragen) Сборник статей / Исследовательский центр частного права. – М.: «Статут», 2003, S. 106.
- 17) С.А. Судариков Право интеллектуальной собственности (Recht des geistigen Eigentums): учебник – Москва: ТК Велби, Издательство Проспект, 2008, S. 20.
- 18) Interview mit dem Verfasser, 30. November 2008.
- 19) Комментарий к части четвертой Гражданского кодекса Российской Федерации (Kommentar zu Teil IV des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) / Под ред. А.Л. Маковского; вступит. ст. В.Ф. Яковлева; Исследование Центра частного права. - М.: Статут, 2008, S. 342.
- 20) Im Dezember 2008 entsprachen RUB 40,00 einem Euro.
- 21) Im Zivilgesetzbuch wird das Wort „отчуждение“ verwendet, was direkt übersetzt „Veräußerung“ bedeutet. Das Ziel des russischen Gesetzgebers bestand darin, diese Veräußerungsvereinbarung für geistiges Eigentum möglichst weit einer Übertragungsvereinbarung für geistiges Eigentum anzunähern.
- 22) Mehr Informationen über das Konzept von Exklusivrechten in der heutigen russischen Gesetzgebung siehe Dmitry Golovanov. Umgestaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Russland. IRIS plus ist eine Beilage zu IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2008-2. Abrufbar unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus2_2008.pdf.de
- 23) Interview mit dem Verfasser, 30. November 2008.
- 24) Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации (постатейный). Часть четвертая (Kommentar zu Teil IV des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) / Э.П. Гаврилов, О.А. Городов, С.П. Гришаев [и др.]. – М.: ТК Велби, Изд-во Проспект, 2007, S. 51.
- 25) Андрей Тумаркин. Режиссер начинает, продюсер выигрывает (Der Regisseur beginnt – der Produzent gewinnt) / www.itogi.ru/archive/2001/41/109755.html
- 26) Гаврилов Э.П. Комментарий к закону об авторском праве и смежных правах. Судебная практика (Kommentar zum Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) / М.: Экзамен, 2002, S. 116.
- 27) Гражданский Кодекс РСФСР (Zivilgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik) vom 11. Juni 1964, veröffentlicht in „Ведомости ВС РСФСР“ (Amtsblatt), 1964, Nr. 24, abrufbar unter: http://www.akdi.ru/PRAVO/kodeks/text_gk3.htm#r1
- 28) Основы гражданского законодательства Союза ССР и республик (Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und ihrer Republiken) Nr. 2211-1 vom 31. Mai 1991, veröffentlicht in „Ведомости СНД и ВС СССР“ (Amtsblatt) am 26. Juni 1991, abrufbar unter: <http://www.bestpravo.ru/ussr/data03/tex15846.htm>
- 29) Постановление от 08 декабря 2005 года N 740 „О федеральной целевой программе „Культура России (2006 - 2010 годы)“ (Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 8. Dezember 2005, Nr. 740 „Über das föderale Sonderprogramm „Kultur Russlands (2006–2010)““).
- 30) Федеральный закон от 21 июля 2005 года N 94-ФЗ „О размещении заказов на поставки товаров, выполнение работ, оказание услуг для государственных и муниципальных нужд“ (Föderationsgesetz vom 21. Juli 2005 „Über die Auftragsvergabe für Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche und kommunale Zwecke“), veröffentlicht in „Российская газета“ (Amtsblatt) am 25. Juli 2007, <http://www.garant.ru/law/12041175-000.htm>
- 31) Siehe Andrej Richter, [RU] Steuererleichterungen für die russische Filmindustrie, IRIS 1999-2: 11; abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/1999/2/article17.de.html>
- 32) Das staatliche Fördergesetz gibt lediglich eine sehr vage Definition des Begriffs „juristische Person im Bereich der Filmkunst“. Entsprechend dieser Definition wird jede Organisation, die in irgendeiner Form in Beziehung zur Produktion und Distribution eines Spielfilms steht, als Organisation im Bereich der Filmkunst anerkannt (siehe Art. 3 des Gesetzes).
- 33) Налоговый кодекс Российской Федерации (часть вторая) от 5 августа 2000 года N 117-ФЗ (Steuergesetzbuch der Russischen Föderation, Teil II, 5. August 2000), veröffentlicht in „Парламентская газета“ (Amtsblatt) am 10. August 2000, abrufbar unter <http://www.garant.ru/main/10800200-021.htm>. Eine englische Übersetzung dieses Artikels ist abrufbar unter: <http://www.russian-tax-code.com/PartII/Section8/Chapter21.html>

Neu: **IRIS** *Spezial*

Kreativität hat ihren Preis – die Rolle der Verwertungsgesellschaften

Diese neue IRIS *Spezial* beschäftigt sich mit den Rechten und der Vergütung der Kreativen, die neben Produzenten und Komponisten an einer audiovisuellen Produktion beteiligt sind, also von Drehbuchautoren, Bühnenbildnern, Kameraleuten, Tongestaltern, Lichtgestaltern, Cuttern, Choreografen, Kostümbildnern, Maskenbildnern, Schauspielern, Synchronsprechern, Tänzern, Musikern, Sängern und anderen.

Der Bericht untersucht die Mechanismen, anhand derer diese Fachkräfte an den Gewinnen teilhaben können, die aus der Verwertung der unter ihrer Mitwirkung entstandenen Werke resultieren.

Dabei werden alle Wege berücksichtigt, über die audiovisuelle Werke verwertet werden können, z. B. Kino, Fernsehen, Video/DVD, VoD und alle anderen Formen der Online-Verbreitung.

Die wichtigsten Themen der IRIS *Spezial* „Kreativität hat ihren Preis – die Rolle der Verwertungsgesellschaften“:

- Die Komplexität nationaler Urheberrechtsregeln für Rechte des geistigen Eigentums
- Ermittlung und Hinweise auf die Vergütungshöhe
- Die 86 wichtigsten Verwertungsgesellschaften in zwölf europäischen Ländern
- Wahlmöglichkeit oder Verpflichtung der Rechteinhaber zur kollektiven Rechtewahrnehmung
- Aktuelle Verfahren zur kollektiven Rechtewahrnehmung
- Die Fälle unbekannter Rechteinhaber
- Sozialleistungen und Branchenförderung durch Verwertungsgesellschaften
- Kollektive Rechtewahrnehmung auf grenzüberschreitender Ebene

Eigene Kapitel für folgende zwölf europäische Länder:

Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Spanien, Schweiz, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Jedes der zwölf Länderkapitel behandelt die vier Hauptaspekte der kollektiven Rechtewahrnehmung:

- **Die Rechtsgrundlagen**
Die rechtlichen Bestimmungen, auf die sich die Zuweisung von Rechten stützt (die Unterscheidung der Berufsgruppen, deren jeweilige Rechte, ...)
- **Die Urheberrechtswahrnehmung in der Praxis**
Wer nimmt diese Rechte in der Praxis wahr?
(Übertragung von Rechten an Dritte, Rückfallklausel für bestimmte Rechte, ...)
- **Die institutionellen Grundlagen der Verwertungsgesellschaften**
Allgemeine Informationen über die verschiedenen Verwertungsgesellschaften, die einige oder alle Rechte wahrnehmen (rechtliche Grundlagen, Organisation, angebotene Dienstleistungen, Einziehung und Verteilung von Lizenzgebühren, ...)
- **Die Sicht der Rechteinhaber**
Die Praxis der Rechtewahrnehmung für die einzelnen Rechteinhaber (Wahl der Verwertungsgesellschaft, Beziehung zu der Verwertungsgesellschaft, finanzieller Ertrag, Kontrolle, ...)

IRIS *Spezial*

„Kreativität hat ihren Preis – die Rolle der Verwertungsgesellschaften“

95 EUR – ISBN 978-92-871-6592-3 – 160 Seiten – Ausgabe 2009

Erhältlich Ende Februar 2009

Bestellen Sie unter <http://www.obs.coe.int/about/order>

E-mail: orders-obs@coe.int - Fax: +33 (0)3 90 21 60 19